

# Gefährdungsanalyse nach Biostoffverordnung

**Dr. med. Michael Heger**  
Leitender Gewerbemedizinaldirektor

**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

**Zentrum für Arbeits- und Umweltmedizin**

Saarland

Landesamt für Umwelt-  
und Arbeitsschutz

- ▶ **Biostoffverordnung (BioStoffV)**
  - **Begriffsbestimmungen**
  - **Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe**
  - **Gefährdungsbeurteilung**
  
- ▶ **TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung**

# Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

[www.baua.de](http://www.baua.de) Biologische Arbeitsstoffe

**Adressat:** **der Arbeitgeber (AG)**  
unterstützt durch den  
**Betriebs-/Arbeitsmediziner**

- § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe**
- § 4 Einstufung biologischer Arbeitsstoffe in Risikogruppen
- § 5 Informationen für die Gefährdungsbeurteilung**
- § 6 Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten**
- § 7 Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten**
- § 8 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**
- § 9 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1
- § 10 Schutzmaßnahmen
- § 11 Hygienemaßnahmen, Schutzausrüstungen
- § 12 Unterrichtung der Beschäftigten
- § 13 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten**

# BioStoffV

## § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung



Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich.



Zweck der Verordnung ist der Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit bei diesen Tätigkeiten.<sup>5</sup>

## § 2 Begriffsbestimmungen

### (1) **Biologische Arbeitsstoffe** sind **Mikroorganismen**:

- einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen,
- Zellkulturen und
- humanpathogene Endoparasiten, die beim Menschen **Infektionen**, **sensibilisierende** oder **toxische Wirkungen** hervorrufen können.
- Ein biologischer Arbeitsstoff im Sinne von Satz 1 ist auch ein mit transmissibler, spongiformer Enzephalopathie assoziiertes Agens, das beim Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann.

Zu den **Tätigkeiten** zählt auch der berufliche Umgang mit

**Seit 01.01.2005:**



- **Menschen,**
- Tieren,
- Pflanzen,
- biologischen Produkten,
- **Gegenständen und Materialien,**

**wenn** bei diesen Tätigkeiten biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden können und dabei Beschäftigte mit den biologischen Arbeitsstoffen direkt in Kontakt kommen können.

# Gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten ?

- Gezielte Tätigkeiten  
Schutzstufe gleich Einstufung in  
Risikogruppe
- Nicht gezielte Tätigkeiten  
Festlegung der Schutzstufe nach  
Gefährdungsbeurteilung



## Gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn

1. Biologische Arbeitsstoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind,
2. die Tätigkeiten auf einen oder mehrere biologische Arbeitsstoffe unmittelbar ausgerichtet sind **und**
3. die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist.



**Nicht gezielte  
Tätigkeiten**

**liegen vor,**

**wenn mindestens eine  
der Voraussetzungen nach  
Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 nicht  
gegeben ist.**

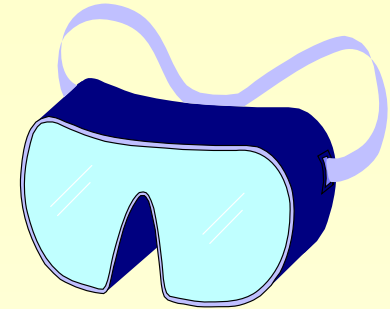


Eine **Schutzstufe** umfasst die

- technischen,
- organisatorischen und
- persönlichen

**Sicherheitsmaßnahmen**, die für die Tätigkeit mit biologisch Arbeitsstoffen **entsprechend ihrer Gefährdung** zum Schutz der Beschäftigten festgelegt oder empfohlen sind.

**Sicherheitsmaßnahmen** sind besondere Schutzmaßnahmen, die in den **Anhängen II und III** genannt und der jeweiligen Schutzstufe zugeordnet sind.



## § 3 Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe

Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden **Infektionsrisiko** in **vier Risikogruppen** eingeteilt:

# Risikogruppe 1

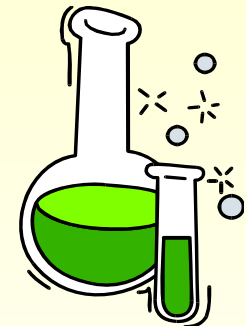
## Risikogruppe 1:

Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es **unwahrscheinlich** ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

# Beispiele für die Einstufung

## Risikogruppe 1:

- abgeschwächte Bakterienstämme in der Impfstoffproduktion
- Bakterienstämme für Laborzwecke wie *Escherichia coli* K 12
- Produktionsstämme für z. B. die Herstellung von Waschmittelenzymen oder von Vitaminen
- *Sacharomyces cerevisiae* (Bäckerhefe, Bierhefe, Weinhefe)
- bestimmte Schimmelpilze wie *Penicillium*-Arten, aber **Cave: sensibilisierend!**



## Risikogruppe 2:

Biologische Arbeitsstoffe, die eine **Krankheit** beim Menschen hervorrufen **können** und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen **können**;

eine **Verbreitung** des Stoffes in der Bevölkerung ist **unwahrscheinlich**;

eine wirksame **Vorbeugung** ist normalerweise **möglich**.



# Beispiele für die Einstufung

## Risikogruppe 2:

- **Bakterien:**
  - Staphylococcus aureus
  - Streptococcus pneumoniae
  - Salmonellen (außer Typhus)
- **Viren:**
  - Herpes-simplex-Virus 1 und 2
  - Masern-, Mumps-, Rötelnvirus
  - Hepatitis-A-Virus
- **Pilze:**
  - Aspergillus fumigatus
  - Candida albicans
- **Parasiten:**
  - Diphyllbothrium latum
  - Toxoplasma gondii



## Risikogruppe 3:

Biologische Arbeitsstoffe, die eine **schwere Krankheit** beim Menschen hervorrufen **können** und eine **ernste Gefahr** für Beschäftigte darstellen **können**;

die Gefahr einer **Verbreitung** in der Bevölkerung **kann bestehen**,

doch ist **normalerweise** eine wirksame **Vorbeugung** oder **Behandlung möglich**.



# Beispiele für die Einstufung

## Risikogruppe 3:

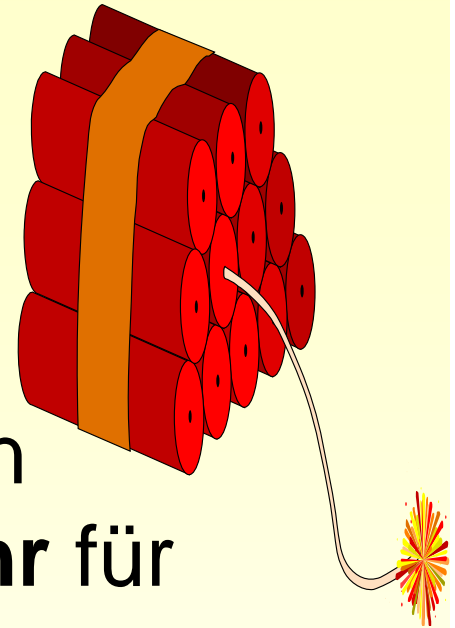
- **Bakterien:**
  - Mycobacterium tuberculosis
  - Salmonella Typhi
  - Yersinia pestis
  
- **Viren:**
  - Hepatitis-B-Virus (\*\*)
  - Hepatitis-C-Virus (\*\*)
  - HIV-Viren (\*\*)
  - Tollwut-Virus (\*\*)
  
- **Pilze:**
  - Histoplasma-Arten
  
- **Parasiten:**
  - Echinococcus granulosus
  - Plasmodium falciparum

## Risikogruppe 4:

Biologische Arbeitsstoffe, die eine **schwere Krankheit** beim Menschen **hervorrufen** und eine **ernste Gefahr** für die Beschäftigten **darstellen**;

die **Gefahr einer Verbreitung** in der Bevölkerung ist unter Umständen **groß**;

normalerweise ist eine **wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich**.



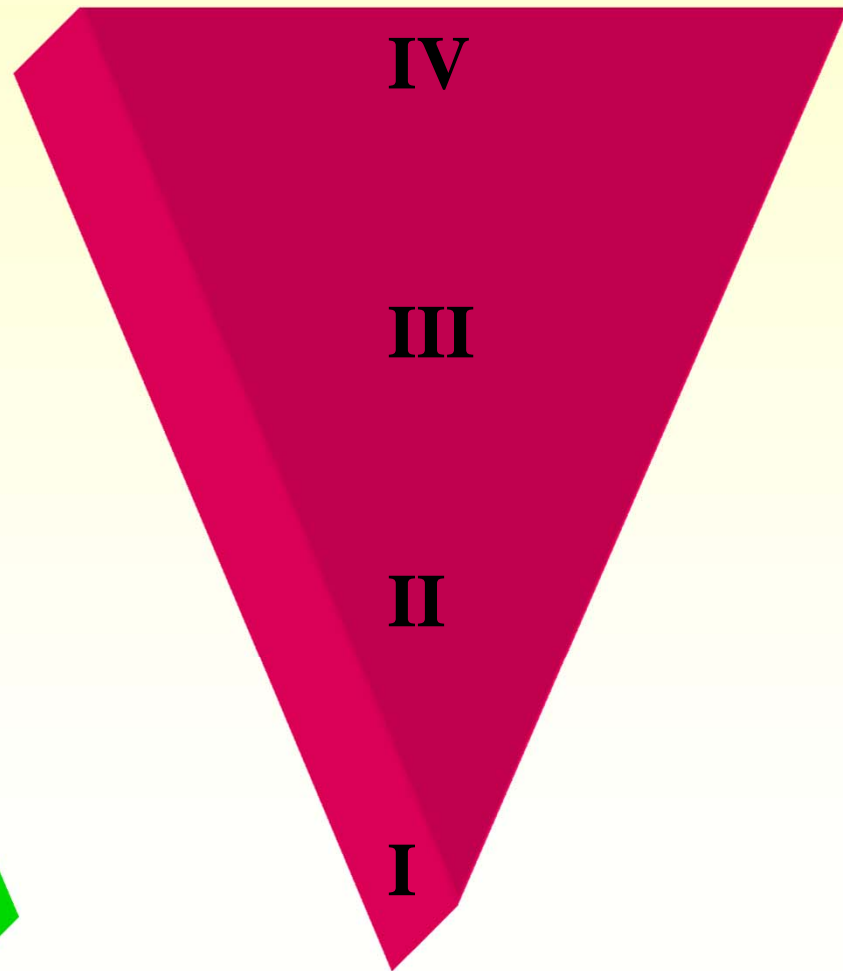
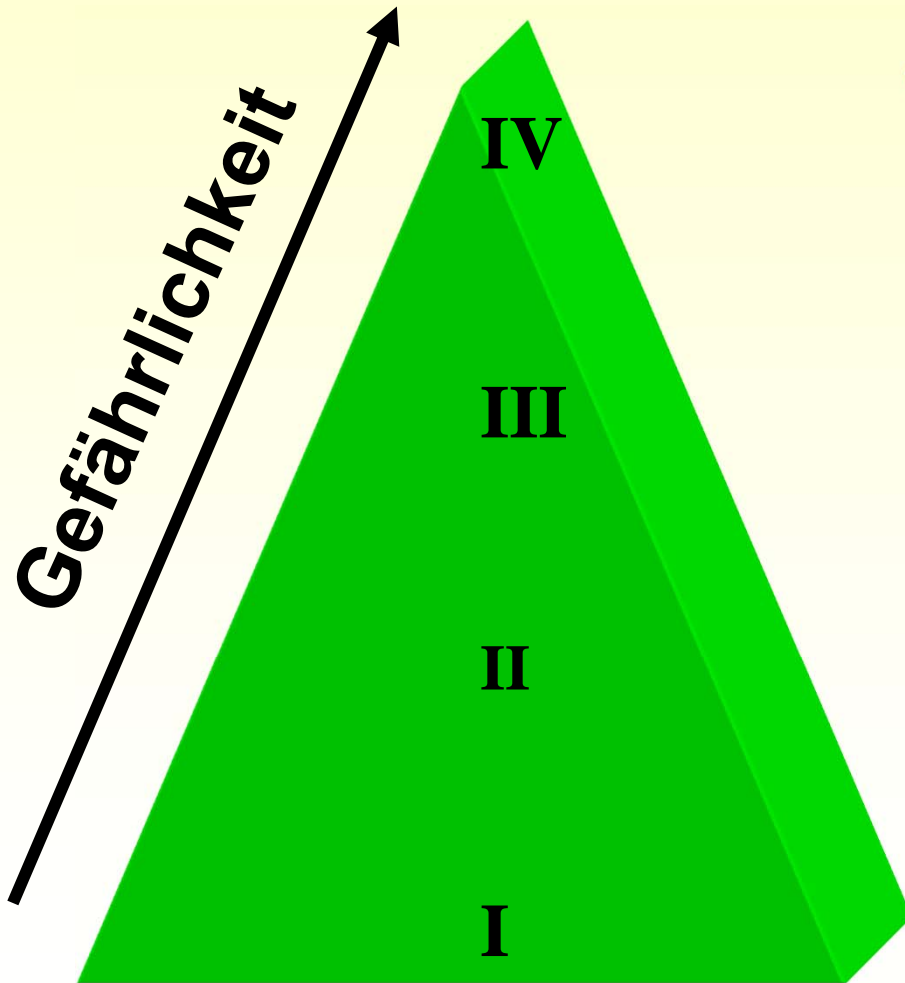
# Beispiele für die Einstufung

## Risikogruppe 4:

- **Bakterien:** keine
- **Pilze:** keine
- **Parasiten:** keine
- **Viren:**
  - Ebola-Virus
  - Lassa-Virus
  - Variola-Virus

# Risikogruppen

# Schutzmaßnahmen



## § 5 Informationen für die Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat ausreichend Informationen zu beschaffen zu:

- Eigenschaften des biologischen Arbeitsstoffes
- Tätigkeiten/Betriebsabläufen/Arbeitsverfahren
- damit verbundene mögliche Übertragungswege  
→ die Exposition der Beschäftigten
- Erfahrungen aus vergleichbaren Situationen und über bekannte dadurch verursachte Erkrankungen



**Zuordnung zu gezielten oder nicht gezielten Tätigkeiten**

- **TRBA 460** "Einstufung von Pilzen in Risikogruppen"
- **TRBA 462** "Einstufung von Viren in Risikogruppen"
- **TRBA 464** "Einstufung von Parasiten in Risikogruppen"
- **TRBA 466** "Einstufung von Bakterien (Bacteria) und Archaeobakterien (Archaea) in Risikogruppen"
- **TRGS 540** "Sensibilisierend Stoffe,, (wird in die **TRGS 401** "Hautgefährdung" und in die **TRGS 406** „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ überführt
- **TRGS 907** "Verzeichnis sensibilisierender Stoffe"

## § 6 Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten

Für die Festlegung der Schutzstufen ist die Risikogruppe des biologischen Arbeitsstoffes mit dem **höchsten Gefährdungsgrad** maßgebend.

**Immer** gelten **mindestens** die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1.

zusätzlich sind festzulegen für:

Risikogruppe **2** ➔ die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe **2**

Risikogruppe **3** ➔ die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe **3**

Risikogruppe **4** ➔ die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe **4**

**nach Anhang II oder III.**

**Cave: sensibilisierende und toxische Wirkungen!!**



## § 7 Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten

Es ist eine Gesamtbeurteilung der Gefährdungen vorzunehmen.

Darauf basierend sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aus der entsprechenden Schutzstufe auszuwählen und festzulegen bzw.

die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, falls keine Zuordnung zu einer Schutzstufe möglich ist.

**Immer** gelten **mindestens** die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1.

**Cave: sensibilisierende und toxische Wirkungen!!**

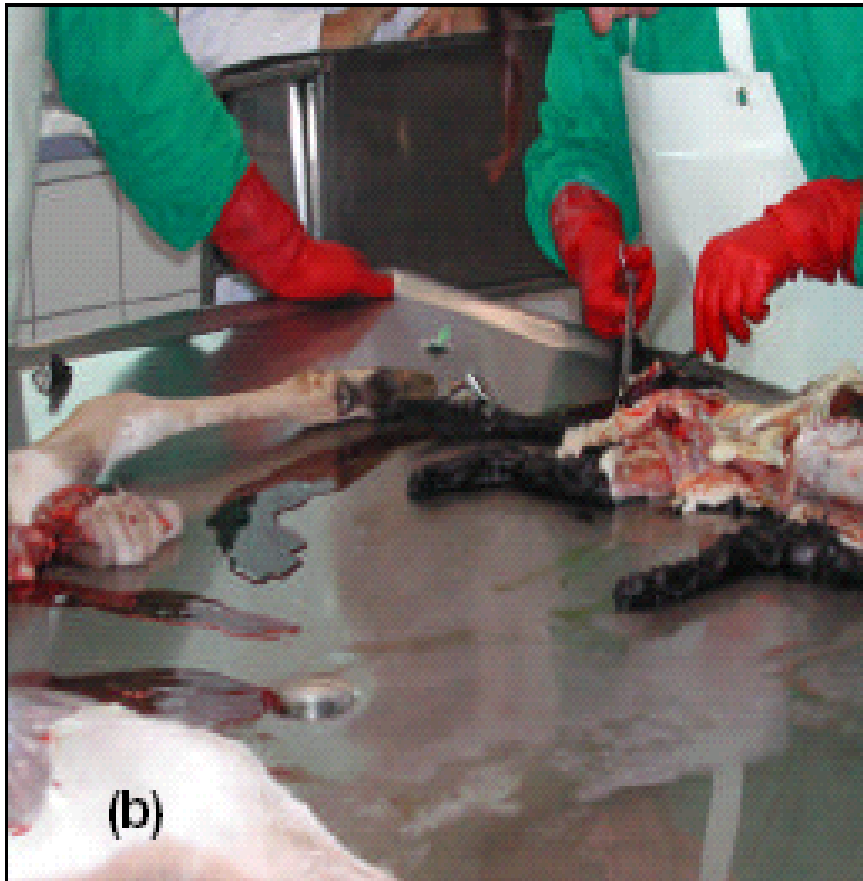
## § 8 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- vor Aufnahme der Tätigkeiten
- bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen
- bei eingetretenen berufsbedingten Infektionen
- bei gesundheitlichen Bedenken i. R. der arbeitsmedizinischen Vorsorge

**Fachkundige Berater** sind der **Betriebsarzt** und die **Fachkraft für Arbeitssicherheit**



b) Zuschnitt der Probe mit Sektionsschere



# TRBA 400

vom 1. Juni 2006 (BArbBl. Heft 6/2006, S.62)

## Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

### Anwendungsbereich

Die TRBA gilt für die **Gefährdungsbeurteilung** bei gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach BioStoffV und gibt Hinweise für die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.

## Zielsetzung

Ziel der vorliegenden **TRBA** ist es, dem **Arbeitgeber** und den an der Gefährdungsbeurteilung beteiligten Personen eine **allgemeine Anleitung** zu geben, nach der sie, bezogen auf die konkreten betrieblichen Gegebenheiten beim bestimmungsgemäßen Betrieb, die Gefährdungsbeurteilung durchführen und die Beschäftigten unterrichten können.

Der Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe ist nur dann möglich, wenn alle **Einflussgrößen**, die zu einer Gefährdung führen können, **ermittelt, bewertet** und die **erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt** und **durchgeführt** werden.

# Rechtsgrundlagen für die Gefährdungsbeurteilung

- (1)** Der Arbeitgeber ist nach **§ 5 Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) verpflichtet, durch eine Ermittlung und Beurteilung der arbeitsplatzbedingten Gefährdungen die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Diese allgemeine Vorschrift wird für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der BioStoffV **konkretisiert**.
- (2)** Ob die BioStoffV anzuwenden ist, ergibt sich im Rahmen der Beurteilung der arbeitsbedingten Gefährdungen nach dem ArbSchG. Maßgebend ist die **Ausrichtung der beruflichen Tätigkeit**. Umfasst die berufliche Aufgabe Tätigkeiten, bei deren Ausübung es zu einem Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen kommen kann, wird eine Tätigkeit im Sinne der BioStoffV ausgeübt.

**(3)** Neben Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe können in der Praxis auch **weitere Gefährdungen** oder Belastungen vorkommen, die ebenfalls nach **ArbSchG** zu ermitteln und beurteilen sind. Die Ergebnisse dieser Beurteilung sollten zusammengefasst werden, damit die zu treffenden Schutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden können.



## Beispiel 1:

Eine Tätigkeit i.S. der BioStoffV führt z.B. eine **Krankenschwester** aus, die bei der Pflege von Patienten mit biologischen Arbeitsstoffen in Berührung kommen kann,

nicht jedoch ein **Busfahrer**, dessen Tätigkeit das Busfahren ist und der zufällig auch einen kranken Fahrgast transportiert.

Ebenso wie der Busfahrer sind auch Beschäftigte an **Büroarbeitsplätzen** mit unzureichend gewarteter Klimaanlage zu sehen. Die letztgenannten Tätigkeiten sind über das Arbeitsstättenrecht und das Arbeitsschutzgesetz abgedeckt.

**Erfassung der Arbeitsorganisation/  
Arbeitsbereiche/Tätigkeiten**

**Gefährdung durch  
biologische Arbeitsstoffe**

andere Gefährdungen  
(z.B. Gefahrstoffe, Lärm)

**Gefährdungsbeurteilung  
nach BioStoffV  
TRBA Gefährdungsbeurteilung**

Gefährdungsbeurteilungen für weitere  
Gefährdungen

**Festlegung von abgestimmten Maßnahmen**

**Dokumentation**



## Beispiel 2:

Wassergemischte Kühlschmierstoffe können von Mikroorganismen besiedelt werden.

Nach dem durch die [BioStoffV](#)

bestehenden Minimierungsgebot könnte dies durch Zugabe von Bioziden verhindert werden. Dadurch und insbesondere bei einer Überdosierung kann es zu irritativen und **allergischen Hauterkrankungen** sowie zu **Atemwegsbeschwerden** kommen, weil Biozide ihrerseits Gefahrstoffe mit reizenden und/oder sensibilisierenden Eigenschaften sein können. Deshalb muss auch bzgl. dieser Eigenschaften die Frage nach Ersatzstoffen bzw. Ersatzverfahren gestellt werden. Als Ergebnis der Gesamtbeurteilung muss also sichergestellt werden, dass möglichst nur Biozide ohne sensibilisierende Wirkung und in der niedrigsten geeigneten Konzentration zugesetzt werden, um das Mikroorganismenwachstum zu begrenzen.

## 4 Gefährdungsbeurteilung

### 4.1 Allgemeines

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist **vor Aufnahme** der Tätigkeiten durchzuführen und **zu dokumentieren**.

Sie ist zu aktualisieren

- bei maßgeblichen **Veränderungen** der Arbeitsbedingungen,
- wenn Beschäftigte sich eine **Infektion** oder **Erkrankung** zugezogen haben, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückgeführt werden kann
- wenn dem Arbeitgeber bekannt ist, dass bei dem Beschäftigten aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen **gesundheitliche Bedenken** gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit bestehen,
- wenn der Arzt nach § 15 Abs. 3 BioStoffV bei gesundheitlichen Bedenken dem Arbeitgeber eine Überprüfung des Arbeitsplatzes empfiehlt.

## Informationen für die Gefährdungsbeurteilung

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist es von entscheidender Bedeutung, über ausreichende Kenntnisse der Arbeitsbedingungen zu verfügen. **§ 5 der BioStoffV** nennt dem Arbeitgeber Schwerpunkte für die Informationsbeschaffung, wonach er insbesondere zu ermitteln hat:

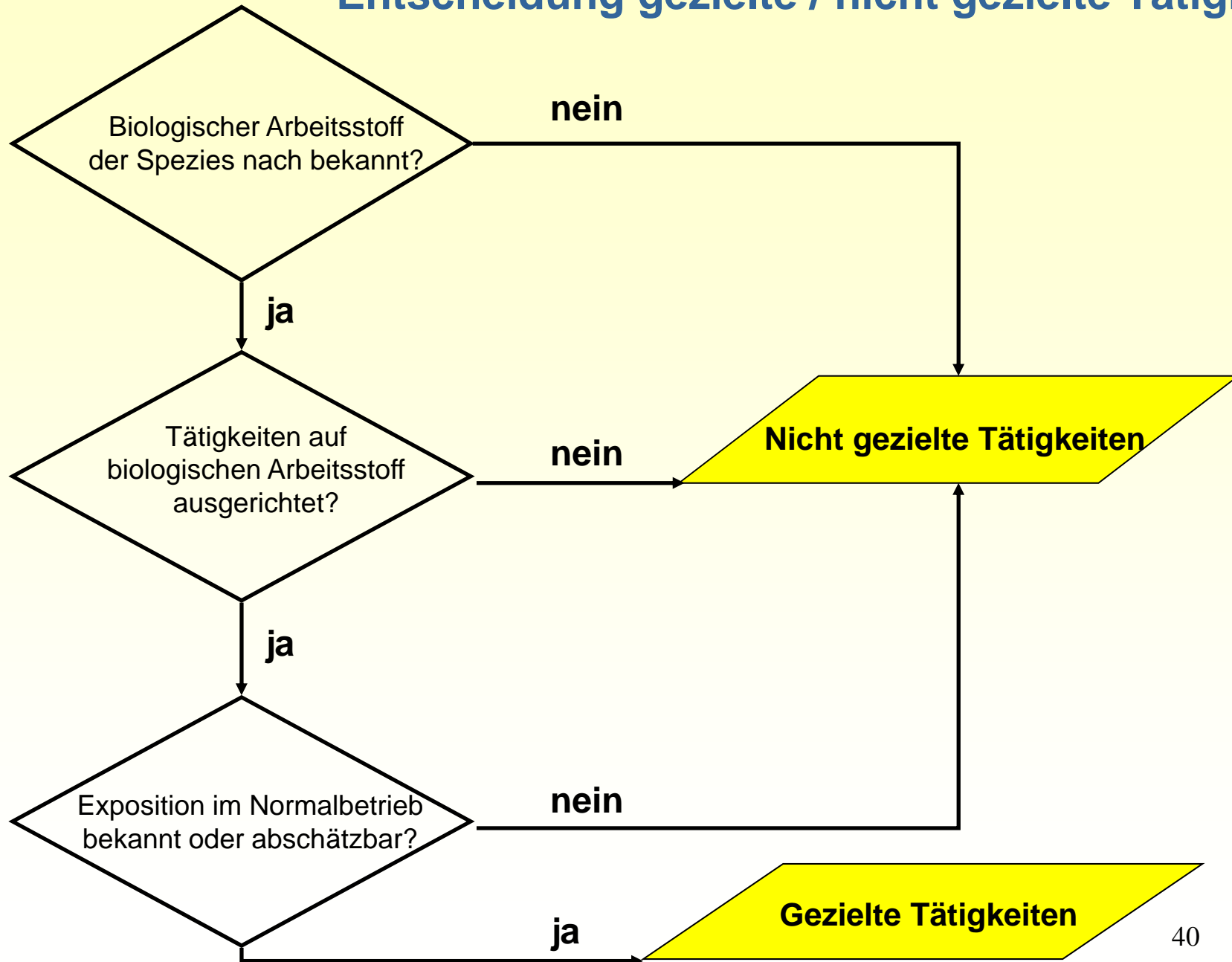
1. die ihm zugänglichen Informationen über die **Identität**, die **Einstufung** und das **Infektionspotenzial** der bei der Tätigkeit vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sowie die von ihnen ausgehenden **sensibilisierenden und toxischen Wirkungen**,
2. tätigkeitsbezogene Informationen über **Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren**,
3. **Art und Dauer der Tätigkeiten** und damit verbundene **mögliche Übertragungswege** sowie Informationen über die Exposition der Beschäftigten,
4. Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten, Belastungs- und Expositionssituationen und über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen. <sup>37</sup>

Für die Gefährdungsbeurteilung ist es erforderlich, die **Übertragungswege** der ermittelten biologischen Arbeitsstoffe zu kennen:

Beispiel 4: Übertragungswege am Beispiel ausgewählter biologischer Arbeitsstoffe:		
Mikroorganismus	Übertragungsweg	Risikogruppe
Mycobacterium tuberculosis	Luftweg	3
Hepatitis-B-Virus (HBV), Hepatitis-C-Virus (HCV), Immundefizienzvirus des Menschen (HIV)	Blut oder andere Körperflüssigkeiten	3 (**)
Hepatitis-A-Virus (HAV)	Schmierinfektion	2
...	...	38

<p>Beispiel 6: Aufnahmepfade</p> <p><b>Aufnahmepfad</b></p>	<p><b>Beispiele</b></p>
<p>Aufnahme von Bioaerosolen über die Atemweg (kleinste Tröpfchen, Nebel und Stäube, da z.B. eine erhöhte Staubentwicklung eine erhöhte Keimbelastung bedeuten kann)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zellaufschluss mit Ultraschall oder Hochdruck</li> <li>• Einfüllen, Umfüllen oder Mischen von Stoffen</li> <li>• Lagerung und Transport von Staub entwickelnden kontaminierten Materialien</li> <li>• Reinigung staubbelasteter Bereiche</li> <li>• Entfernung mikrobiell kontaminierter Materialien</li> <li>• Sprühverfahren, Hochdruckreiniger, Turbinenbohrer beim Zahnarzt</li> </ul>
<p>Einwirkung auf Haut oder Schleimhäute</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindringen bei Hautverletzungen</li> <li>• Vorgeschädigte Haut (Feuchtarbeiten)</li> <li>• Spritzer auf die unbedeckte Haut (Gesicht, Arme) und in die Augen</li> <li>• Chronische Hauterkrankungen (Ekzem, Psoriasis)</li> </ul>
<p>Aufnahme über den Mund</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Essen, Trinken, Rauchen ohne vorherige Reinigung der Hände</li> <li>• Kontaminierte Nahrungs- und Genussmittel</li> </ul>
<p>Eindringen in tieferes Gewebe (Muskulatur, Unterhautfettgewebe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stich- und Schnittverletzungen</li> <li>• Biss- oder Stichverletzungen durch<sup>39</sup>Tiere</li> </ul>

# Entscheidung gezielte / nicht gezielte Tätigkeit





# Rangfolge der Schutzmaßnahmen

- (1) Soweit möglich Ersatz
- (2) Technische Maßnahmen
- (3) Organisatorische Maßnahmen
- (4) Persönliche Schutzmaßnahmen

Die Reihenfolge ist zwingend !!!

# Dokumentation

- für welche konkreten Tätigkeiten die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde,
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Schutzmaßnahmen und ggf. die Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie
- das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.
- Verzeichnis der biologischen Arbeitsstoffe

Die Form der Dokumentation ist dem Arbeitgeber freigestellt.

## Durchführung der Schutzmaßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit

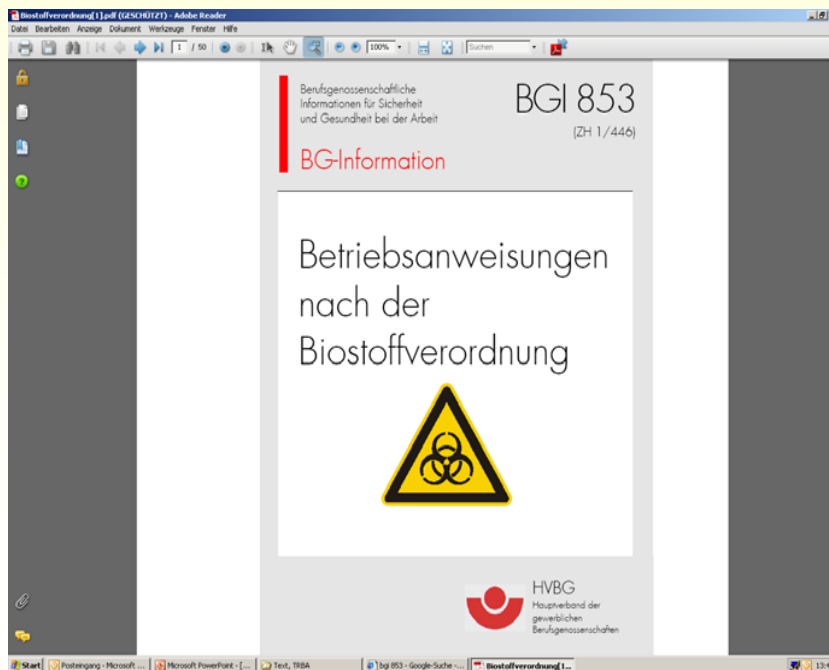
Zur Durchführung der Schutzmaßnahmen und zur **Überprüfung der Wirksamkeit** hat der Arbeitgeber die hierfür **erforderlichen Zuständigkeiten** und Fristen festzulegen.

Die regelmäßige Überprüfung der Funktion und **Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen** ist entsprechend § 11 Abs. 2 BioStoffV nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Weitere Hinweise werden tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen-TRBA enthalten.

Bereits etablierte Qualitätskontrollsysteme zur Überwachung von Hygienezuständen können gleichzeitig genutzt werden.

# Unterweisung der Beschäftigten nach § 12 BioStoffV

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich und arbeitsplatzbezogen über die auftretenden Gefahren und die zu treffenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Diese Unterweisung ist auf der Grundlage einer zu erstellenden



Betriebsanweisung durchzuführen. Die Unterweisung erfolgt ebenso wie die Betriebsanweisung in einer für die Beschäftigten **verständlichen Form und Sprache**, um die Akzeptanz der Beschäftigten für die erforderlichen Maßnahmen zu erhöhen.

# Anzeige (§ 13 BioStoffV)

- intern an Fachkraft für Arbeitssicherheit
- extern unter folgenden Voraussetzungen an Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Zentrum für Arbeits- und Umweltmedizin
  - (1) gezielte Tätigkeiten mit Organismen der Risikogruppe 2, 3 oder 4
  - (2) nicht gezielte Tätigkeiten, die vergleichbar sind mit gezielten Tätigkeiten der Risikogruppe 3 und höher
  - (3) soweit bedeutsame Änderungen in bereits angezeigten Tätigkeiten eintreten
  - (4) Weitere Organismen verwendet werden

# Inhalt der Anzeige

- Name und Anschrift
- Name und Befähigung der verantwortlichen Personen
- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Art des biologischen Arbeitsstoffes
- die vorgesehenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes

# Meldungen (§16 BioStoffV)

- Jeder Unfall oder jeder Betriebsstörung mit Organismen der Risikogruppe 3 oder 4
- bei ungezieltem Umgang der vergleichbaren Gefährdung
- Krankheits- und Todesfälle durch die verwendeten biologischen Arbeitsstoffe

**Unverzüglich !!!**

# Internetadressen

- <http://www.baua.de> (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
- <http://www.dguv.de> (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
- <http://www.bmas.bund.de> (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- <http://lasi.osha.de> (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik)
- <http://www.rki.de> (Robert-Koch-Institut)
- <http://www.ecdc.eu.int> (European Centre for Disease Prevention and control)

**LV 23**





- + Aktuelles und Termine
- + Über die BAuA
- ▶ **Themen von A-Z**
- + Informationen für die Praxis
- + Forschung
- + Chemikaliengesetz / Biozidverfahren
- + Geräte- und Produktsicherheit
- + Bibliothek
- + Publikationen
- + Presse

▶ Fragen? BAuA-Service-Telefon  
☎ **0231 9071-2071**

▶ DASA

## Biologische Arbeitsstoffe

### Seiten in diesem Bereich:

- ▶ Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)
- ▶ Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- ▶ Rechtstexte zu biologischen Arbeitsstoffen
- ▶ Aktuelle Informationen
- ▶ Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Biostoffverordnung (FAQ)
- ▶ Fachbeiträge
- ▶ Publikationen
- ▶ Informationsdienste

▶ **SUCHE IN DIESEM BEREICH**

In diesem Bereich finden Sie Informationen aus dem Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), Rechtstexte (inkl. der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) sowie aktuelle Beiträge zu biologischen Arbeitsstoffen.

### Was gibt's Neues

- 18.02.2008 ▶ **TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege** (geänderte und ergänzte Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA)
- 18.02.2008 ▶ **TRBA 230 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten** (neugefasste Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA)
- 18.02.2008 ▶ **TRBA 001 Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung - Anwendung von Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA** (neugefasste Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA)
- 04.12.2007 ▶ **Stellungnahme des ABAS zu Abfallbehältern für sichere Instrumente** (Stellungnahme)
- 02.07.2007 ▶ **Sachstandsbericht "Die Bedeutung von Mykotoxinen im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung"** (Sachstandsbericht)
- 28.06.2007 ▶ **Stellungnahme der Projektgruppe Labortechnik (ELATEC) zu Löschanlagen und Löschwasserrückhaltung in Laboratorien der Sicherheitsstufen S2 und S3** (Stellungnahme)

### Zum Thema im Internet

- ▶ Robert Koch-Institut
- ▶ Deutsches Netzwerk der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Biologische Arbeitsstoffe
- ▶ Fachinformationen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit (BGIA)

**Vielen Dank für  
Ihr Interesse!**